

Antrag

des Abg. Georg Heitlinger u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Ausgestaltung und Optimierungspotenziale bei der Agrarstruktur- erhebung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele landwirtschaftliche Betriebe für das Jahr 2023 zur Auskunft nach § 93 des Agrarstatistikgesetzes verpflichtet waren und vom Statistischen Landesamt zur Abgabe aufgefordert wurden;
2. in wie vielen Fällen Bußgeldbescheide aufgrund fehlender oder verspätet eingereichter statistischer Auskünfte erteilt wurden;
3. welche Höhe die Bußgeldbescheide im Einzelnen (Bandbreite der verhängten Bußgelder) und im Allgemeinen (landesweite Gesamtsumme) aufwiesen;
4. wie sie den bürokratischen Aufwand der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Agrarstatistikgesetz für den landwirtschaftlichen Einzelbetrieb bewertet;
5. inwieweit sie die Einschätzung der Antragsteller teilt, dass die im Rahmen der Agrarstruktur-erhebung abgefragten Informationen bereits an anderer Stelle der Landesverwaltung in ausreichendem Maße vorliegen;
6. welche Potenziale sie in einer (digital) vernetzten Verwaltung erkennt, um Doppelmeldungen und Redundanzen zu verhindern und den Datenaustausch zwischen unterschiedlichen Behörden zu verbessern bzw. ermöglichen;
7. welche Maßnahmen sie ergreift, um eine Entlastung von Bürokratie für die landwirtschaftlichen Unternehmen zu erreichen;

8. inwieweit von Landesseite systematisch überprüft wurde oder wird, ob Auskunfts- und Meldepflichten von landwirtschaftlichen Betrieben abgebaut werden können;
 9. wie sie die Forderungen der Bauernverbände nach bürokratischen Entlastungen bewertet und welche Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene sie daraus ableitet (bitte mit konkreter Darstellung der Maßnahmen und dem Zeithorizont für deren Umsetzung);
- II. Möglichkeiten zur Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 93 des Agrarstatistikgesetzes für landwirtschaftliche Betriebe über eine Einverständniserklärung zur Verarbeitung von der Landesverwaltung bereits vorliegenden Daten durch das Statistische Landesamt zu prüfen und gegebenenfalls einzuführen.

12.4.2024

Heitlinger, Fischer, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern, Brauer, Bonath, Haag, Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Landwirtschaftliche Betriebe sind nach dem Agrarstatistikgesetz in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz zur Auskunft im Rahmen der Agrarstrukturerhebung verpflichtet. Dabei handelt es sich um die Erhebung von Daten, die bereits an anderer Stelle ohnehin erhoben werden und der öffentlichen Hand somit bereits vorliegen. Damit entsteht landwirtschaftlichen Betrieben ein bürokratischer Aufwand, dessen Notwendigkeit nach Auffassung der Antragsteller infrage gestellt werden muss. Es sollte von Landesseite generell geprüft werden, wo es im eigenen Zuständigkeitsbereich Möglichkeiten zur Verringerung des bürokratischen Aufwands gibt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 Nr. MLRZ-0141-43/28 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele landwirtschaftliche Betriebe für das Jahr 2023 zur Auskunft nach § 93 des Agrarstatistikgesetzes verpflichtet waren und vom Statistischen Landesamt zur Abgabe aufgefordert wurden;

Zu 1.:

Es wurden 9 463 Betriebe vom Statistischen Landesamt zur Abgabe aufgefordert.

2. in wie vielen Fällen Bußgeldbescheide aufgrund fehlender oder verspätet eingereichter statistischer Auskünfte erteilt wurden;

Zu 2.:

Bei der Agrarstrukturerhebung (ASE) 2023 hat das Statistische Landesamt bislang 96 Bußgeldbescheide erlassen.

3. welche Höhe die Bußgeldbescheide im Einzelnen (Bandbreite der verhängten Bußgelder) und im Allgemeinen (landesweite Gesamtsumme) aufwiesen;

Zu 3.:

Das Statistische Landesamt wendet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen internen Bußgeldkatalog an. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach der Periodizität der statistischen Meldungen und steigt bei jedem weiteren Bußgeldbescheid bis maximal zur gesetzlichen Höchstsumme von 5 000 Euro an. Bei der ASE als mehrjähriger Erhebung beträgt das Bußgeld in einem Erstverfahren 150 Euro. Bei der ASE 2023 wurden Bußgelder zwischen 150 Euro und 5 000 Euro zuzüglich Kosten und Auslagen verhängt. Die landesweite Gesamtsumme der bei der ASE 2023 bislang verhängten Bußgelder inklusive Kosten und Auslagen beträgt 63 316 Euro.

4. wie sie den bürokratischen Aufwand der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Agrarstatistikgesetz für den landwirtschaftlichen Einzelbetrieb bewertet;

Zu 4.:

Bei der ASE handelt es sich um eine Stichprobenerhebung mit dem Ergebnis repräsentativer Werte für die Landwirtschaft. Im Gegensatz dazu gibt es alle zehn Jahre eine Vollerhebung im Rahmen der Landwirtschaftszählung. In der ASE 2023 waren nur Betriebe auskunftspflichtig, die bestimmte Erfassungsgrenzen erreichten. Damit erfolgt eine Bürokratieentlastung für kleine Betriebe.

Die ASE 2023 bestand aus mehreren Statistik-Abschnitten. Neben den Fragen zu den Kerndaten, welche die Themen Bodennutzung, Viehbestand, Besitzverhältnisse und Angaben zum ökologischen Landbau umfassen, waren Module zu Arbeitskräften, Bewässerung, Bodenbearbeitung, Maschinen und Anlagen, Obstanlagen sowie zur Ländlichen Entwicklung enthalten. Die Merkmale des Moduls Obstanlagen wurden aus der Baumobstanbauerhebung 2022 in die ASE 2023 übernommen.

Begleitend zur ASE 2023 wurde ein Belastungsbarometer durchgeführt, an dem die Auskunftspflichtigen freiwillig teilnehmen konnten. Bundesweit nutzten dies fast 8 000 Betriebe. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit des Online-Fragebogens betrug bundesweit nach Befragung der Auskunftspflichtigen 2 Stunden (Median 1,5 Stunden). Allerdings hängt die Bearbeitungszeit im Einzelfall stark von der Struktur des jeweiligen Betriebs ab. Der Aufwand steht in einem vertretbaren Verhältnis, um Daten zu den Themen Betriebsstruktur, Bodennutzung und Viehbestände sowie zur pflanzlichen und tierischen Erzeugung zu gewinnen und eine Beurteilung der Situation und Beobachtung der Veränderung von Strukturen in diesem Wirtschaftsbereich durchzuführen.

5. inwieweit sie die Einschätzung der Antragsteller teilt, dass die im Rahmen der Agrarstrukturerhebung abgefragten Informationen bereits an anderer Stelle der Landesverwaltung in ausreichendem Maße vorliegen;

Zu 5.:

Die Einschätzung der Antragsteller wird nicht geteilt. Soweit die Merkmale aus Verwaltungsdaten mit den Merkmalen der ASE 2023 übereinstimmen, wurden

diese übernommen. Von Auskunftspflichtigen, die einen Gemeinsamen Antrag stellen, können die Angaben zur Bodennutzung übernommen werden. Es handelt sich damit um Verwaltungsdaten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS).

Beim Modul „Ländliche Entwicklung“ (Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung nach Anhang II der Durchführungsverordnung [EU] 2021/2286 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zu den für das Referenzjahr 2023 gemäß der Verordnung [EU] 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung sowie zur Aufhebung der Verordnung [EU] Nr. 1200/2009 der Kommission) konnte auf eine Direktbefragung der landwirtschaftlichen Betriebe komplett verzichtet werden, da vorhandene Verwaltungsdaten genutzt wurden.

Die Rinderbestände wurden aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) übernommen.

Zu den anderen Merkmalsbereichen liegen entweder keine Verwaltungsdaten vor (zum Beispiel zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen oder den Arbeitskräften) oder sie können nicht übernommen werden. Beispielsweise können die Viehbestände von Schweine oder Schafe haltenden Betriebe nicht aus der HIT-Datenbank entnommen werden, da die Merkmalsdifferenzierung und die Stichtage der Meldungsabgabe differieren.

6. welche Potenziale sie in einer (digital) vernetzten Verwaltung erkennt, um Doppelmeldungen und Redundanzen zu verhindern und den Datenaustausch zwischen unterschiedlichen Behörden zu verbessern bzw. ermöglichen;

Zu 6.:

Auf Ziffer 5 wird verwiesen. Die Potenziale der vernetzten Verwaltung werden genutzt. Die Identifikationsnummern der Verwaltungsdaten (InVeKoS-Nr., HIT-Nr., etc.) werden den Kennnummern der Statistischen Einheiten zugeordnet und im zentralen Betriebsregister (zeBRA) des Statistischen Landesamtes geführt. Doppelmeldungen und Redundanzen werden dadurch vermieden.

7. welche Maßnahmen sie ergreift, um eine Entlastung von Bürokratie für die landwirtschaftlichen Unternehmen zu erreichen;

Zu 7.:

Die in den Ziffern 5 und 6 beschriebenen Maßnahmen dienen der Entlastung von Bürokratie im Bereich der Statistik. Im Statistischen Verbund werden standardmäßig im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen bei der Vorbereitung von agrarstatistischen Erhebungen die Möglichkeiten der Verwaltungsdatennutzung geprüft.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung, Verwaltungsdaten zu nutzen, werden schon aus Kostengründen alle rechtlich möglichen Potenziale ausgeschöpft. Die Entlastung von Bürokratie hat aber da ihre Grenzen, wo sie qualitativ hochwertige Statistiken in entsprechender Tiefe unmöglich macht. Statistiken sind eine Grundvoraussetzung für fundierte Entscheidungen, die sich auf das tägliche Leben in Baden-Württemberg auswirken, und sie liefern zuverlässige Fakten für eine öffentliche Debatte.

Wie in allen agrarstatistischen Erhebungen wurde auch bei der ASE 2023 ein steuerungsgestützter Online-Fragebogen eingesetzt. Damit werden die Auskunftspflichtigen bei der Meldungsabgabe unterstützt, indem z. B. für den Betrieb nicht relevante Abschnitte über Filterfragen ausgeblendet werden.

Darüber hinaus haben am 18. Januar 2024 die Länder in der Amtschefkonferenz (ACK) in Berlin vereinbart, konkrete Vorschläge für den Bürokratieabbau an den Bund zu übermitteln. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat gemeinsam mit einigen anderen Ländern zusammen über 80 Vorschläge eingereicht. Insgesamt wurden beim Bund knapp 200 Vorschläge von den Ländern eingereicht. Ein Großteil der Vorschläge bezieht sich auf Änderungsvorschläge im Rahmen der GAP. Die Vorschläge sind anschließend vom Bund zusammengefasst, in Kategorien gruppiert und hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit bewertet worden. In nächster Zeit stehen Gespräche mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hinsichtlich Entbürokratisierung und entsprechender Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe an.

Das MLR setzt sich, wie auch schon in der Vergangenheit, ebenfalls auf EU-Ebene für eine Vereinfachung ein und begrüßt daher die aktuellen Vorschläge der EU-Kommission, vor allem die Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Konditionalität.

Im Bereich der Datenerhebung setzt sich das MLR beim Bund und der EU für eine praktikable Eingrenzung der Erhebung zusätzlicher Daten im Rahmen der auf Freiwilligkeit basierenden landwirtschaftlichen Testbuchführung beim Übergang zu einem Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN) entsprechend der Verordnung (EU) 2023/2674 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ein.

Auf Landesebene überprüft die Entlastungsallianz der Landesregierung zahlreiche Ansätze der Entlastung und Entbürokratisierung für alle Wirtschaftsbereiche und Ressorts.

8. inwieweit von Landesseite systematisch überprüft wurde oder wird, ob Auskunfts- und Meldepflichten von landwirtschaftlichen Betrieben abgebaut werden können;

Durch einen regelmäßigen Austausch zwischen Statistischem Landesamt und Landwirtschaftsverwaltung (MLR) werden Entlastungspotenziale eruiert, d. h. geprüft, ob Verwaltungsdaten vorliegen und ob diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft von Statistik- und InVeKoS-Referenten wird z. B. aktuell daran gearbeitet, die InVeKoS-Nutzcodes aus dem Gemeinsamen Antrag für Direktzahlungen im Rahmen der EU-Förderung zu harmonisieren, um sie noch besser für die Statistik nutzen zu können.

9. wie sie die Forderungen der Bauernverbände nach bürokratischen Entlastungen bewertet und welche Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene sie daraus ableitet (bitte mit konkreter Darstellung der Maßnahmen und dem Zeithorizont für deren Umsetzung);

Zu 9.:

Die gesetzliche Grundlage der ASE 2023 ist das Gesetz über die Agrarstatistiken (AgrStatG), sowie das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG).

Bei Gesetzesänderungen und -novellierungen des AgrStatG und des BStatG werden die Länder und Bauernverbände im Gesetzgebungsprozess beteiligt. Außerdem sind über den Fachausschuss Agrarstatistiken bzw. des Statistischen Beirats die berufsständischen Verbände und die Fachreferentinnen und -referenten der Länder an der Diskussion und im Entscheidungsprozess von geplanten Änderungen im AgrStatG eingebunden.

Die „Forderungen zu Entlastungen der Landwirtschaft und zum Bürokratieabbau“ des Deutschen Bauernverbands vom 19. März 2024 wurden dem MLR übersandt. Nach Durchsicht dieser Vorschläge konnten zahlreiche Übereinstimmungen mit der Vorschlagsliste der Länder, die unter Ziffer 7 erwähnt wird, festgestellt werden. Bei den anstehenden Gesprächen mit dem Bund und der EU werden die Forderungen des Berufsstandes entsprechend berücksichtigt.

II. Möglichkeiten zur Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 93 des Agrarstatistikgesetzes für landwirtschaftliche Betriebe über eine Einverständniserklärung zur Verarbeitung von der Landesverwaltung bereits vorliegenden Daten durch das Statistische Landesamt zu prüfen und gegebenenfalls einzuführen.

Zu II.:

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und daher grundsätzlich verboten, es sei denn, die Verarbeitung kann auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden. Hierfür kommt beispielsweise die Einwilligung der betroffenen Person oder eine gesetzliche Regelung, die die Datenverarbeitung ausdrücklich erlaubt, in Betracht.

Entsprechend wird z. B. im Gemeinsamen Antrag in den „Informationen zum Datenschutz“ differenziert zwischen Datenweitergaben

a) aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung:

Die Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Gemeinsamen Antrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) rechtmäßig. Die infrage kommenden Behörden und Dritten sind in untenstehender Tabelle 1 unter Nennung der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage aufgeführt. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten darf nur von der öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die der rechtlichen Verpflichtung unterliegt. Auch der zulässige Umfang sowie die Art und Weise der Datenweitergabe richten sich nach der entsprechenden Rechtsgrundlage.

Tabelle 1:

	Adressat	Rechtsgrundlage
1	Statistisches Landesamt BW	§ 93 Abs. 5 und § 97 Abs. 6 des Gesetzes über Agrarstatistiken vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2022 (BGBl. I S. 2030)
2	Fachüberwachungsbehörden des Landes	§ 3 Abs. 2 InVeKoSDG vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1931), zuletzt geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
3	Zentrale InVeKoS-Datenbank	§ 3 Abs. 5 InVeKosDG
4	Zentrale Datenbank „HIT“ (Herkunfts-sicherungs- und Informationssystem)	§ 2 Abs. 1 Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1280), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) sowie Art. 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/1173 (Schaf- und Ziegenhaltung)
5	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutzbehörden und Landschaftserhaltungsverbände	§ 8 Abs. 1 S. 3 und § 68 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie § 68 Abs. 2 S. 2 des Naturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)
6	Zuständige Pflanzenschutz-Behörden (UVBen, RPen, MLR)	§ 63 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
7	UVBen, RPen, MLR	§ 12 Abs. 3 ff des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2552)
8	UVBen, RPen, MLR	Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017 (Verordnung der amtlichen Kontrollen) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L357) vom 8. Oktober 2021
9	Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	§ 197 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759)
10	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)	§ 27 GAPInVeKoSV vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19. Dezember 2022 V1)
11	zuständige Stellen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und deren Beauftragte sowie Prüforgane der Europäischen Union, des Bundes und des Landes	Art. 101 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
12	Vertreter der Öffentlichkeit	§§ 24 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) oder dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185)
13	Öffentliche Stellen	§ 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 622, 631)
14	Thünen-Institut	§ 16 Abs. 3 GAPInVeKoSG vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523)
15	Finanzbehörden	Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432); § 52 EStDV vom 21. Dezember 1955, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (GBl. 1259)
16	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg als Betreiber des Geoportal BW	Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten für Baden-Württemberg (LGeoZG) vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
17	Landesarchiv	§ 3 Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201, 1205)

b) aufgrund der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt:

Die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten sind erforderlich zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt; diese sind rechtmäßig nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO. Die infrage kommenden Stellen sind das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL), das Landwirtschaftliche Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW) sowie die Regierungspräsidien (RP) und die jeweils örtlich zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, ebenso das Landeszentrum für Datenverarbeitung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg im Rahmen des Betriebs der Fachverfahren im Auftrag des MLR.

c) aufgrund einer Einwilligung der Antragstellenden:

Im Gemeinsamen Antrag werden in den Abschnitten ST, A8, A9, H2 und E10 Daten abgefragt, in denen personenbezogene Daten an Behörden oder Dritte weitergeleitet werden sollen, ohne dass hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht (zum Beispiel zum Zwecke der Beratung). Die Datenweitergaben an die in der Tabelle 2 gelisteten Stellen sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO nur dann rechtmäßig, wenn und soweit die Antragstellenden ihre Einwilligung hierzu erklärt haben.

Die Antragstellenden sind nicht verpflichtet, ihre Einwilligung zu erklären. Zudem können sie ihre Einwilligungen jederzeit widerrufen. Eine Nichterteilung beziehungsweise ein Widerruf ziehen keine Nachteile für beantragte Förderungen nach sich.

Tabelle 2:

	Art der Daten	Empfänger der Daten
1	Freiwillige Kontaktdaten, z. B. Adresszusatz, Telefon-, Mobilfunk- und Faxnummer <i>Abschnitt ST</i>	Nutzung intern zur Arbeitserleichterung: ULBen nutzen Daten zur Kontaktaufnahme
2	Verwendung von zu Düngemittel verarbeiteten tierischen Nebenprodukten <i>Abschnitt A 9</i>	zuständige Veterinärbehörde
3	Angaben zur Tierhaltung <i>Abschnitt A8</i>	zuständige Veterinärbehörde
4	Angaben zu Hopfenflächen <i>Abschnitt H</i>	Hopfenpflanzerverband Tettngang e. V.
5	Angaben des GA <i>Abschnitt E10</i>	Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzverwaltung sowie Landschaftserhaltungsverbände
6	Angaben des GA <i>Abschnitt E10</i>	Nutzung von Behörden, die sich mit agrarstrukturellen Planungen und Stellungnahmen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft sowie zur Verwendung für (Vor-)Planungen in Flurneuordnungsverfahren beschäftigen (z. B. ULBen, LGL, LEL)
7	Angaben des GA <i>Abschnitt E10</i>	zuständige Behörden der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle

Die Möglichkeiten zur Nutzung von Daten im Rahmen von rechtlichen Verpflichtungen und aufgrund einer Einwilligung der Antragstellenden werden bereits umfassend genutzt.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz